

Mitteilung des Senats

vom 20. November 1891.

1. Städtisches Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde.

2. Krankenvagen der Sanitätswache.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 18. d. Mts. bei.

Mitteilung des Senats

vom 24. November 1891.

1. Ruhegehaltsberechtigung der Lehrerinnen.

Die Schuldeputation hat einen Bericht, betreffend die Ruhegehaltsberechtigung der Lehrerinnen übergeben. Indem der Senat diesen Bericht der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt, beantragt er denselben zunächst der zur Prüfung der Frage wegen Ausdehnung der Ruhegehaltsberechtigung niedergesetzten Deputation zu überweisen und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 14. Juli dieses Jahres, den Schulvogt betreffend (Verhdlg. S. 534), beehrt sich die Schuldeputation nunmehr auch über die Frage, ob es sich empfehle, den Lehrerinnen Anspruch auf Ruhegehalt zu erteilen, wie folgt zu berichten.

Bisher fand eine feste Anstellung der Lehrerinnen an Volksschulen nicht statt; dieselben wurden als Hilfslehrerinnen angenommen und konnten jederzeit gekündigt werden. Das Verhältnis hat sich zwar in den meisten Fällen thatsächlich zu einem dauernden gestaltet, bedarf aber, wenn von Ruhegehaltsberechtigung die Rede sein soll, einer festen Regelung. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß tüchtige Lehrerinnen für den Unterricht in den Mädchenschulen sich in gleicher Weise eignen wie Lehrer und auch in den untersten Klassen der Knabenschulen in der Regel bezüglich ihrer Leistungen hinter den Lehrern nicht zurückstehen, so erfordert die Billigkeit — zumal das finanzielle Interesse des Staats im Hinblick auf die geringeren Gehaltsätze dafür spricht, — die Lehrerinnen hinsichtlich der Anstellung den Lehrern gleich zu behandeln. Indem davon auszugehen sein wird, daß es sich nur um solche Lehrerinnen handelt, welche die für den Volksschuldienst vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, könnte in Frage kommen, ob von denselben wie bei den Lehrern die Ablegung einer zweiten Prüfung verlangt werden soll. Wenn dies auch in einigen deutschen Staaten der Fall ist, so ist die Deputation doch der Meinung, daß hiervon, wie es in Preußen und Oldenburg geschieht, abgesehen werden kann. Dagegen erscheint eine längere Probezeit erforderlich. Es dürfte zu bestimmen sein, daß wie die Lehrer erst nach fünfjähriger Thätigkeit zu ordentlichen Lehrern ernannt werden, Lehrerinnen fünf Jahre im ständigen und nicht nur auf vereinzelte